

Vogtländischer Anzeiger.

30. Stück.

Freitags den 27. July 1804.

Gesetzgebung.

In Kurhessen ist unterm 15. May die Verordnung ergangen: daß künftig kein Bürger, vor beigebrachter Bescheinigung über die Entrichtung der öffentlichen Abgaben, Besoldung oder Arbeitslohn aus der herrschaftl. Staats-Casse bezahlt bekommen; oder eine bürgerl. Bedienung und insbesondere bei Gilden das Amt eines Zunftmeisters erhalten; oder zur Vollziehung einer Hypothek zugelassen; einer Erbschaft oder eines Legats vor Gericht theilhaftig werden soll — es sey denn, daß die Rückstände durch erweisliche, unverschuldete Zufälle verursacht wären.

P o l i z e y.

Die in einem vielgelesenen Blatte jüngst aufgeworfene Frage: ob in den übrigen sächsischen Ländern die Feier des Sonntags eben so vernachlässigt werde, als man darüber in der Lausitz zu klagen habe? — wird ebendasselbst aus mehreren Gegenden leider! bejahend beantwortet und unter andern sehr merkwürdigen Aeußerungen auch mit folgenden begleitet: „Das Mandat von der Sabathsfeier gehört allerdings, so wie mehrere andere eben so heilsame Mandate, unter die Antiquitäten und der Stand der Moralität manches Orts steht im Allgemeinen auf einer so niedrigen Stufe, daß man den Schluß zu ziehen geneigt wird, es

sey Wahrheit, daß es nicht gleichviel ist, ob man dem Volke erlaubt, den Landesgesetzen zuwider, den öffentlichen Gottesdienst zu vernachlässigen. — „Ja die auffallende Verachtung der Sonntagsfeier gehört zu den üppigen traurigen Zeichen unserer Zeit und alle Arten von Lustbarkeiten und Zerstreuungen, wodurch Irreligiosität und Sittenlosigkeit befördert und jede stille häusliche Glückseligkeit zerstört wird, gehören, selbst an Sonn- Fest- und Bußtagen, zur dormaligen Tagesordnung.“ „Sonst zeichnete sich freilich unser gutes Vaterland, Sachsen, auch in Ansehung der Religiosität, so wie in der äußern, anständigen, christlichen Gottesverehrung sehr musterhaft aus; aber dormalen findet man auch an den mehresten Orten in Sachsen an Sonn- und Festtagen leere Kirchen. Zuerst gaben die Vornehmen hierzu den Ton an, und nun sind, wie gewöhnlich, allenthalben Bürger und Bauern die unglücklichen Nachahmer geworden.“ „Das sächsische Mandat von der Sabathsfeier ist ein altes, christliches Gesetz und sollte wohl auch noch in unsern Tagen streng beobachtet werden. Unser guter Landesvater giebt für seine Person, so wie in allen andern christlichen Tugenden, auch hierin ein vortreffliches Beispiel. Er ehrt und liebt den öffentlichen Gottesdienst und will gewiß nicht, daß man die Sonntagsfeier so leicht entheiligen soll. Aber Er kann nicht Alles selbst sehen und bemerken. Sollte es daher nicht heilsam seyn, diese

diese